

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter –
Betrifft: Korrektur der Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvor-
ständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am
01.09.2024**

Die öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024, die im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 12/2024 unter Nr. 38 erschienen ist, wird wie folgt korrigiert veröffentlicht:

Für die anstehende Landtagswahl sind unter anderem Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu bilden. Hierzu ordne ich Folgendes an:

1. Für die Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ (überregionaler Briefwahlbezirk),
Landgemeinde „Stadt Heringen“ (überregionaler Briefwahlbezirk),
Stadt Ellrich,
Gemeinde Harztor,
Gemeinde Hohenstein,
Gemeinde Sollstedt,
Gemeinde Werther

ist jeweils ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für das gesamte Gebiet der Landgemeinde einschließlich erfüllter Gemeinden, der Stadt bzw. der Gemeinde einzusetzen.

Für das Gebiet der Stadt Nordhausen ist die Bildung mehrerer Briefwahlvorstände zulässig.

Die Einteilung der Briefwahlbezirke erfolgt eigenverantwortlich und ist neben der Einteilung der Wahlbezirke mittels Webanwendung des Thüringer Landesamtes für Statistik (Wahlsoftware) an das Büro des Landeswahlleiters zu melden. Mit der Durchführung der Briefwahl wird die jeweilige Gebietskörperschaft betraut (§ 6 Nr. 4 ThürLWO).

2. Die unter Nr. 1 genannten Gebietskörperschaften haben für ihren Briefwahlvorstand auch die Aufgaben des Kreiswahlleiters gemäß § 6 Nr. 4 ThürLWO wahrzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 7 Abs. 3 ThürLWG kann der Kreiswahlleiter anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden.

Nordhausen, 20.08.2024

Beckmann
Kreiswahlleiter